

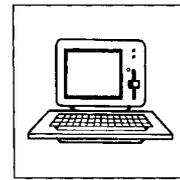
EDV als Modernisierungsstrategie der französischen Justiz

Fritz Scheuermann

Wie in anderen europäischen Ländern, so hat auch in Frankreich die Beschreitung des Rechtsweges kontinuierlich zugenommen. Während die erste Hälfte des Jahrhunderts noch durch eine Abnahme der Rechtsstreitigkeiten gekennzeichnet war, wurde 1967 in einer Untersuchung, dem *Rapport Bordon*, die Zunahme der Gerichtssachen als ein neues Phänomen festgestellt. Als Ursache dafür sah man das demographische Wachstum und die Zunahme der Urbanisation seit Beginn der fünfziger Jahre. Von einer "Krise der Justiz" wird in Frankreich seit den 80er Jahren gesprochen. Verschiedene Publikationen skizzierten Zustände, die auf katastrophale Verhältnisse in der Justiz aufmerksam machten. So haben in der Zivilgerichtsbarkeit die Verfahren an den "Landgerichten" (*Tribunaux de Grande Instance*) zwischen 1968 und 1991 um mehr als 180 Prozent (von 172.084 auf 486.492 Verfahren) zugenommen, die noch dynamischer ansteigende Zahl an Strafsachen konnte hingegen durch verschiedene Amnestiegesetze und durch einen Verzicht der Staatsanwaltschaft auf Anklageerhebung kompensiert werden. Dieses Verfahren wird immerhin bei 70 Prozent der Fälle angewandt. Vor diesem Hintergrund hat der französische Premierminister das Jahr 1990 zum "Jahr der Justiz" erklärt. Es wurde entschieden, effizientere Arbeitsformen durch eine Modernisierung der juristischen Institution einzuleiten. Im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung hat der Ministerrat im Juni 1991 eine mehrjährige Aktion beschlossen, die die Qualität der Justiz wieder herstellen und der wachsenden Anzahl der Rechtsstreitigkeiten Rechnung tragen soll.

Die Kritik von Zeitungen und Zeitschriften setzt dabei hauptsächlich an zwei Punkten an: Mit der massiven Zunahme der gerichtlichen Verfahren entstünden Engpässe, denen weder durch eine Steigerung der personellen noch der materiellen Kapazitäten ausreichend entsprochen werde. Und dort, wo finanzielle Mittel für Ausstattungsverbesserungen und den Einsatz von EDV bereit gestellt worden seien, würden diese aufgrund organisatorischen "Wirrwarms" schlecht eingesetzt. Neuere Entwicklungen auf dem Informatiksektor würden außer Acht gelassen, es gebe weder einen Finanzierungsplan noch eine Analyse der Bedürfnisse des Justizpersonals. Diese Kritik bestätigen im übrigen auch die offiziellen "Berichte an die Regierung", die im ein- bis zweijährlichen Rhythmus eine Summe von meist den gleichen Mißständen auflisten. In allen Berichten spielte die EDV eine gewisse Rolle, aber eine intensive Betrachtung blieb aus. Einhellig wird jedenfalls darin die bisherige Informatisierung kritisiert, auch wenn einige positive Aspekte gefunden wurden (z. B. nationales EDV-gestütztes Strafregister). Der EDV-Einsatz wurde als notwendig betrachtet, Kritiken zur bestehenden Situation geäußert und einige allgemeine Forderungen hinsichtlich der Informatisierung aufgestellt. Die Analysen konzentrierten sich immer auf Teilbereiche, die nur lückenhaft ein Gesamtbild ergeben. Ein Grund dafür liegt sicherlich darin, daß diese Berichte von *Magistrats* (Richter und Staatsanwälte) oder Senatoren, jedenfalls von Juristen erstellt wurden, die keine eingehenden Kenntnisse zur EDV besaßen.

Der EDV-Einsatz in der Justiz hat im Jahr 1971 mit der Einrichtung von spezialisierten Abteilungen im Justizministerium und der dortigen Realisierung klassischer EDV-Anwendungen (Führung des Personals, Buchführung, Statistiken) begonnen. Aufgrund des kräftigen Anstiegs der Streitigkeiten wurde im Gerichtswesen zunächst am *Tribunal de Grande Instance* von Paris 1977 eine Anwendung für die Verwaltung der Strafsachen eingesetzt (Die Anzahl der Klagen und Vorverhandlungen war nämlich von 25.000 in 1977 auf 510.000 in 1987 gewachsen). Die Versorgung anderer Gerichte blieb aber noch lange aus, da bis 1982/1983 der Hauptanteil der EDV-Ausgaben den großen zentralisierten Anwendungen gewidmet war, und zwar für Einrichtungen in Paris und der näheren Umgebung, die von Rechenzentren in *Versailles* und *Nantes* betreut wurden. Durch ein leichtes Revirement der Informatisierungspolitik beschränkten sich die Pläne des Ministeriums nunmehr auf die Koordination des EDV-Einsatzes in den Gerichten, weg von der Entwicklung aufwendiger, "großer" Programme (*informatique lourde*), hin zu einer verteilten EDV im ganzen Territorium der französischen Gerichtsbarkeiten, die von verschiedenen Diensten des Ministeriums betreut wurden. Die Ausstattungsentscheidung für die Gerichte fiel nunmehr auf Mini- bzw. Mikrorechner der Marke "Forum", die autonom eingesetzt werden konnten.

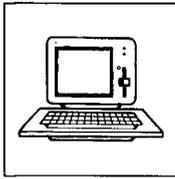


Vgl. zum Thema auch:
Barbet, *Informatik im Gericht*,
jur-pc 1989, S. 205–208

Hauptpunkte der Kritik

Abkehr von der "informatique lourde"

Fritz Scheuermann hat im Rahmen eines vom deutsch-französischen Jugendwerk geförderten Projekts die "Informatisierung" der französischen Justiz untersucht.



Ausbau der Gerichts-EDV
Anfang der 80'ger Jahre

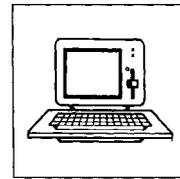
Modernisierung vs.
Zentralisierung

Informatisierung zuerst bei der
Büroautomation

Die Einführung von EDV begann Anfang der 80er Jahre allmählich auch in anderen französischen Gerichten, vor allem in denen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Dezember 1984 wurden 271 EDV-Systeme in den Gerichten eingesetzt. Aufgrund der positiven Erfahrungen hinsichtlich der Verringerung repetitiver Tätigkeiten hat das Ministerium darauf aufbauend zwei Maßnahmen beschlossen: sie hat einen Plan "Bureautique" erstellt. Dieser betraf vor allem die Textverarbeitung, die ab Sommer 1988 mit der Auslieferung von 1.000 Textverarbeitungssystemen innerhalb von drei Jahren an den Gerichten eingesetzt werden sollte. Zudem hat sie einen vorläufigen Plan zur EDV-Einführung entworfen: Alle TGI mit mindestens drei Kammern wurden mit einer Anwendung für Strafsachen, komplett mit der dazugehörigen Hardware (mehrplatzfähige Systeme) ausgestattet. Diese wurden in neugeschaffenen Diensten innerhalb der Gerichte, den "Bureaux d'ordre pénal" der Staatsanwaltschaften eingerichtet. Alle Daten, von der Einrichtung der Akten bis zur Entwicklung der Verfahrensakten, werden in diesen Büros in Terminals eingegeben und in einem Zentralrechner des Gerichts aufgenommen und verarbeitet. Darauf sollte eine evolutionäre Entwicklung folgen, angefangen bei der Textverarbeitung bis hin zu Statistiken. Zivilsachen blieben aus den Informatisierungsplänen weitgehend ausgeklammert.

Aber auch die zentralisierte Steuerung des EDV-Einsatzes von Paris aus konnte im Zuge der Modernisierung der Justiz nicht aufrechterhalten werden. Das (hierarchisierte) Entscheidungsverfahren über den EDV-Einsatz sollte eigentlich eine Verwirrung durch verschiedene Konzeptionen, Kontrollen und Techniken vermeiden. Dies stieß sich aber an dem dezentralen Verantwortungsbereich bezüglich der Organisation in den Gerichten zusammen. So wachen die Präsidenten der Gerichte über eine traditionelle Autonomie in der Organisation ihrer Büros ebenso wie in der Wahl der Verfahrensmodalitäten. Dies gilt vor allem für die Zivilgerichtsbarkeit und stellt ein Hindernis für die zentral gesteuerte Entwicklung standardisierter Anwendungen zur Rationalisierung der Verfahrensbearbeitung dar. Da das Ministerium nicht mehr in der Lage war, seine Programme an die individuellen Gegebenheiten (Größe des Gerichts, Organisation der Stellen etc.) anzupassen, führte dies zu Engpässen hinsichtlich der Betreuung und Pflege, ebenso wie des "Updatings" der Anwendungen. Viele Gerichte wandten sich seitdem an private Unternehmen und ließen sich von diesen Anwendungen erstellen oder entschlossen sich zum Kauf fertiger Produkte, die verschiedene Teilbereiche der Gerichtstätigkeit abdeckten (vor allem Zivilgerichtsbarkeit, es gibt aber auch Anwendungen für Strafsachen). Daß sich in diesen Gerichten die PC-Landschaft durchgesetzt hatte, liegt vor allem auch daran, daß diese nebenher statistische Auswertungen (*tableaux de bord des affaires*) und Mittelverwaltung gewährleisteten. Vorzufinden ist heute also nunmehr parallel zu der zentralen Informatisierungspolitik des Ministeriums eine eigene der Gerichte, die sich auf eine dezentralisierte autonome EDV stützt. Als weitere Schwierigkeit kam also hinzu, daß der EDV-Einsatz in den Gerichten extrem heterogen geworden ist und die Programme des Justizministeriums nicht kompatibel zu den Anschaffungen aus den lokalen Erwerbungen sind. Das Ministerium versucht dadurch noch "Herr der Lage" zu bleiben, daß die Anschaffung neuer Programme mit der *Direction des Affaires Judiciaires* abgesprachen werden muß.

In den Gerichten konzentrierte sich die bisherige Informatisierung vorwiegend auf die Büroautomation und betraf überwiegend die Arbeitsorganisation innerhalb der "Geschäftsstellen" (*Greffes*). Eine erste EDV-Verarbeitung organisierte die vorgerichtliche Aktenbearbeitung und in einem zweiten Schritt das Gerichtsverfahren, von der Untersuchung bis hin zum Urteil und der Entscheidungsvollstreckung im Straf- und Zivilverfahren. In seltenen Fällen ist in Zusammenarbeit mit den örtlichen Anwaltskanzleien (*barreaux*) ein elektronischer Datenaustausch (v.a. in Paris und Umgebung) realisiert worden. Die Organisationsstruktur der Justiz und des Gerichts wurde auf die zur Verfügung stehenden Programme abgestimmt (z. B. *Bureaux d'ordre pénal*). Für die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der "Geschäftsstellen" brachten die Anwendungen für die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit einerseits eine Taylorisierung bestimmter Funktionsbereiche mit sich, andererseits aber auch neue Aufgaben. So entstanden auch neue Berufsgruppen, wie z. B. *Pupitreurs, Opérateurs, Agents de traitement, Dactylocodeurs*. Der insgesamt aber gewachsenen Unzufriedenheit innerhalb der Büros konnte aber nur noch durch eine vollständige Umorganisation der Arbeitsbereiche geantwortet werden. So wird beispielsweise seit 1991 die Bearbeitung der Strafsachen in den Gerichten zunehmend "vertikalisiert", das heißt, daß ein "Geschäftsstellenbeamter" wieder das gesamte Gerichtsverfahren betreut. Richter und Staatsanwälte blieben übrigens, ähnlich wie seinerzeit in Deutschland, aus den EDV-Ausstattungsplänen ausgeklammert. Im Einklang mit einem Großteil der *Magistrats* war noch stark die Politik verbreitet, diese Berufsgruppe fern von EDV-Fragen zu halten,



Im Rahmen der Neuordnung der organisatorischen Beziehungen wurde eine "Departmentalisierung" (*départementalisation*) des Justizsystems beschlossen. Diese sieht die selbständige ("dekonzentrierte") Führung der Justizeinrichtungen auf der Ebene der einzelnen Departements vor. Notwendigen Kompetenzen und finanzielle Mittel sollen nach diesem Beschluß bei sogenannten "Departementsgerichten" (*Tribunaux départementaux*) als Verwaltungsbehörden in den Appellationsgerichten ("*Cours d'appel*") angesiedelt werden. Die Aufgabe dieser "Gerichte" ist die Erstellung und Umsetzung von regionalen Leitplänen (*schémas directeurs de l'équipement*) sein. Darunter fällt auch die EDV-Ausstattung der Gerichte. Die Ziele bezüglich der Informatisierung der Justiz sind in einem Leitplan *Schéma Directeur de l'Informatique 90/94* genannt.

Dieser offizielle Plan dient als wesentliches Element zur Modernisierung des Justizapparats und beinhaltet Einzelheiten zur Umsetzung der EDV-Ziele bis zum Ende des Jahres 1994. Er wurde von den zuständigen Abteilungen des Justizministeriums entwickelt, dessen Koordination und Steuerung das *Sécretariat Permanent de la Commission de l'Informatique* übernommen hat. Das ca. 300 Seiten umfassende Druckwerk ist für den internen Gebrauch Ende Februar 1990 herausgebracht worden. Er ist gewissermaßen der Versuch, wieder die Steuerung der Informatisierung in den Gerichten zu übernehmen, ohne die Autonomie der Gerichte zu verletzen. In den meisten Bereichen ist der *Schéma Directeur* allerdings in Verzug geraten und die tatsächliche Realisierung aller Einzelheiten wird deshalb mit Skepsis betrachtet. Ob diese Zweifel berechtigt sind, ist schwierig zu beurteilen. Einerseits sprechen die Erfahrungen mit den vorausgegangenen Leitplänen dafür, da diese nur in wenigen Punkten realisiert wurden. Andererseits handelt es sich bei dem vorliegenden Leitplan zweifellos um den detailliertesten mit der intensivsten Vorbereitung. Grundsätzlich läßt sich aber feststellen, daß das Vertrauen von Seiten des Justizpersonals in die Tätigkeit des Ministeriums in EDV-Fragen äußerst gering ist.

Es lohnt sich aber trotzdem, einen Blick in den aktuellen "*Schéma Directeur*" zu werfen. Ziel dieses Leitplans ist sowohl die Rationalisierung der Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse, wie die Beschleunigung der Bearbeitungsverfahren durch die Automatisierung bestimmter Tätigkeiten. Dabei folgt er den bindenden Ausführungen einer Verordnung (*décret*) vom 22. Dezember 1986 bezüglich der Forderung nach Entwicklung und Einführung von EDV, Büroanwendungen und Kommunikationsnetzen in der Verwaltung. Inhaltlich betrifft der *Schéma Directeur* sämtliche französischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und alle anderen Justizbehörden. Nicht eingeschlossen in die Pläne ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da diese organisatorisch vom Innenministerium betreut wird. Der Leitplan ist drei "Achsen" aufgeteilt und sieht in dem ersten Bereich vor allem die Entwicklung von vier groß angelegten EDV-Projekten vor, die die Haupttätigkeiten der Gerichte abdecken, nämlich:

- den Haftsektor;
- die neue EDV-Anwendung für Strafsachen (*Nouvelle chaîne pénale*);
- die neue EDV-Anwendung für Zivilsachen (*Nouvelle chaîne civile*);
- und eine neue Version des Strafregisters (*Casier Judiciaire National*).

Die zweite Achse beinhaltet die Informatisierung der zentralen Verwaltung und der regionalen und lokalen Verwaltungseinheiten der Justiz. Dies betrifft:

- die Personalverwaltung;
- die Verwaltung der Justizgebäude;
- die Finanzbuchhaltung (Verwaltung der Mittel, Kostenrechnung etc.);
- die Bibliotheken, Archive, Dokumentationsstellen und eigenen Datenbanken.

In der dritten Achse wird die Fortführung der PC-Ausstattung der Gerichte beabsichtigt. Damit erkennt der Leitplan nunmehr die Bedeutung der EDV an, die lokal für die individuellen Anforderungen der Gerichte angeschafft wurde. Dies wurde in dem *circulaire* vom 29. November 1990 ausdrücklich bestätigt, indem die Finanzierung lokaler EDV aus sogenannten "dekonzentrierten" Mitteln festgelegt wurde. Des Weiteren nennt der Leitplan folgende Nebenziele:

- die Verringerung der Zahl der unterschiedlichen eingesetzten Betriebssysteme;
- die Standardisierung der Produkte;
- die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz von kommerziellen Produktentwicklern;
- die Vereinfachung des Zugangs zu Datenbanken, ebenso wie Vereinfachung der Nutzung dieser Daten;
- ein einheitliches Einsatzkonzept bei der Entwicklung von Anwendungen, die gemeinsames Vokabular und gemeinsame Normen enthalten;
- die Verbesserung der Produktivität der Entwicklungsgruppen (Programmentwicklung) durch Verwendung automatisierter Hilfsmittel der Entwicklung;
- und die Einrichtung elektronischer Kommunikationsverbindungen.

"Departmentalisierung"

Der Fahrplan bis 1994:
"Schéma Directeur de l'Informatique 90/94"

Rationalisierung und Beschleunigung

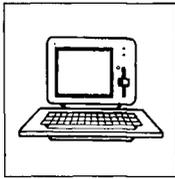
Die drei "Achsen" des "Schéma Directeur"

"Achse 1"

"Achse 2"

"Achse" 3

Nebenziele



Der Finanzplan

Ein Finanzplan zur Einhaltung der mehrjährigen Investitionen nach dem *Schéma Directeur* soll die Realisierung der Projekte garantieren. So wurden bereits für 1991 bedeutende Haushaltsmittel für die Informatisierung der Justiz bereit gestellt. Während in den vorhergehenden zwei Jahrzehnten gerade 900 Millionen Francs ausgegeben wurden, betragen diese Mittel für den Zeitraum von 1990 bis 1994 immerhin 1,64 Milliarden Francs. Da die nationalen Anwendungen nicht die Gesamtheit der Justizbehörden abdecken, werden den Gerichten (aber auch den Strafanstalten) finanzielle Mittel aus diesem Etat zugeteilt. Diese dienen vor allem zur Anschaffung von Software als Ergänzung für punktuelle Einsatzgebiete, die durch die nationalen Anwendungen nicht abgedeckt werden. Mit diesem Etat können die Gerichte nun parallel zu den Anwendungen des Justizministeriums selbständig unter der Verantwortung der Gerichtspräsidenten und der regionalen Direktoren der neuen "Departementsgerichten" kleinere (billige) Entwicklungen erwerben, die zumeist von privaten Unternehmen stammen. Die Benutzung solcher Programme ist an bestimmte Auflagen gebunden. So müssen die Produkte vor der Anschaffung der *Direction des Services Judiciaires* des Justizministeriums zur Begutachtung vorgelegt werden. Diese Auflagen beinhalten die Verwendung eines einheitlichen Vokabulars der Software-Produkte und die Einhaltung der Normen, die von der statistischen Abteilung ("*Division de la Statistique*") vorgeschrieben werden. Das Justizministerium will dabei eine koordinierende und vermittelnde Rolle spielen. Es will beim lokalen EDV-Einsatz beratend zur Seite stehen und Informationen zu den bestehenden Entwicklungen, ebenso wie deren Beurteilung durch Gutachten zur Verfügung stellen.

Datenschutzaspekte

In einem letzten Punkt wird noch auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes *Informatique et Liberté* hingewiesen. Die Einhaltung des Datenschutzes wird von der sogenannten *CNIL* kontrolliert. Diese *Commission nationale de l'informatique et des libertés* ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die keinerlei Anweisungen anderer Stellen erhält. Die Aufgabe der *CNIL* ist dabei in erster Hinsicht die Begutachtung sämtlicher EDV-Informationsverarbeitungsvorgänge des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Schutzes individueller Personenrechte. Das Gesetz vom 6. Februar 1978 Nr. 78.17 "*loi sur l'Informatique, les Fichiers et les Libertés*" dient dabei als juristische Grundlage der Kompetenzen. Sammlung, Aufnahme und Speicherung direkter oder indirekter nominativer "Informationen", die den Betrieb von Dateien oder Datenbanken betreffen, müssen in einer Anmeldeurkunde beschrieben werden. Die Kommission ist mit umfangreichen Machtbefugnissen ausgestattet. Dabei ist sie aber in ihrer Tätigkeit von eintreffenden Anzeigen oder Deklarationen abhängig.

Anschaffungspolitik

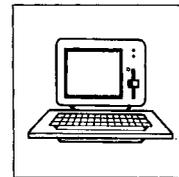
Über das Justizministerium können die Gerichte bei der Anschaffung der genannten Standard-Ausstattung über Rabatte bis zu 50 Prozent profitieren, ebenso wie bei der Auswahl der Hardware der Marken *GOUPIL*, *ECS (Compaq)* und *SOLUTION (HP)*. Um einheitliche Grundlagen für die extrem heterogene Situation der benutzten EDV-Systeme in den Justizbehörden zu schaffen und Kompatibilität unter den Systemen zu gewährleisten, wurden in dem Leitplan auch bindende Hinweise bezüglich der Ausstattung mit Betriebssystemen und von Anwendungssoftware gegeben. Gängig sind in der Justiz die Betriebssysteme *PICK*, *PROLOGUE*, *MS-DOS* und *UNIX*. In dem EDV-Leitplan wurde das Betriebssystem *UNIX* bestimmt für alle Behörden mit bis zu 60 Arbeitsplätzen. Dieses Betriebssystem soll als Standard für sämtliche neuen Programmentwicklungen dienen. Größere Anwendungen für mehr als 60 Arbeitsplätze werden weiterhin unter dem, an vielen Orten bereits existierenden Betriebssystem *GCOS 7* der Firma *BULL* laufen. Zur Verwaltung der lokalen Datenbanken wurde das relationale Datenbankmanagementsystem *ORACLE* ausgewählt. Eine spezielle Verwaltungsvorschrift gibt ferner folgende Empfehlungen für Anschaffungen für lokale EDV-Anschaffungen, die nicht durch nationale Anwendungen abgedeckt werden:

Software

- Betriebssystem: *MS-DOS*;
- Standard-Software: *WordPerfect*, *PlanPerfect*, *MS-Excel*, *SMART*, *Framework*, *dBASE 3*;
- Netzwerk-Software: *NOVELL* oder *MS/NET*;
- für Gerichte mit komplexen Anwendungen: *UNIX*.

Service-Leistungen des Justizministeriums

Bei Einhaltung dieser Empfehlungen können auch verschiedene Service-Leistungen des Ministeriums in Anspruch genommen werden. Spezialisierte Einheiten sollen nach dem *Schéma Directeur* einen vollständigen Support gewährleisten und Schulungen zu den genannten Standardprogrammen und der Anwendungssoftware organisieren. In der Zentralverwaltung des Ministeriums werden hierzu neue Angestellte mit dem Titel *Moniteurs bureautiques* beschäftigt, deren Aufgabe die Entwicklung von Anwendungen (*progiciels*) incl. Benutzungshandbüchern und technischer Dokumentation ist. Zum anderen bildet auch die Ausbildung zur Benutzung der Anwendungen einen wichtigen Bestandteil des Leitplans. Die Schulen *Ecole Nationale de la Magistrature* für angehende Richter und Staatsanwälte und die *Ecole Nationale des Greffes* für die sonstigen Beamten des Justizdienstes stellen dabei ein festes Bindeglied dar, weil hier als



Bestandteil des Unterrichts auch EDV auf dem Programm steht. Bereits jetzt finden dort Einführungskurse in "neue" Informationstechniken, Software und den speziellen Justiz-EDV-Anwendungen statt. Ebenso wird jeder Zugelassene der *Ecole Nationale de la Magistrature* mit einem portablen PC ausgestattet, den er bis zu seiner Ernennung bei einem Gericht behält. Seit 1985 wird zudem ein kleiner Teil der Anwörter für den Justizdienst zu "EDV-Ausbildungsdelegierten" ausgebildet. Diese werden zum einen Teil als Lehrpersonal übernommen, zum Teil bilden sie eine spezielle Support-Gruppe und dienen als Ansprechpartner der Justizbehörden in EDV-Fragen. Sie organisieren viertägige Fortbildungskurse und Vorführungstage und führen Schulungen an den lokalen Stützpunkten der ihnen zugewiesenen Region durch.

Auf alle Einzelheiten des Leitplans kann hier nicht eingegangen werden, exemplarisch sollen nur die EDV-Anwendungen skizziert werden. Die Datenbearbeitung funktioniert in den Anwendungen im allgemeinen über eine Serie von aufeinanderfolgenden Fragen (Nr. der Sache, Name der Partei, der Anwälte, Richter etc.). Ein zusammenfassendes Programm vollzieht schließlich die Integration dieser Daten in gespeicherten Vordrucken und stellt über den Drucker, je nach den Erfordernissen des Prozessstadiums ein komplettes Dokument zur Verfügung. Die EDV wird dabei im Rahmen der Ingangsetzung des Verfahrens (z. B. Anfrage beim nationalen Strafregister in Nantes, Gutachten, Gerichtsrolle) und schließlich im Urteilsstadium eingesetzt. Letzteres bindet die Aufzeichnungen (Notizen, Protokolle) der Justizdienste ein, indem bisweilen über 600 Textbausteine zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlicher Text kann über Tastatur in Freifelder eingegeben und eventuell in die Liste der verfügbaren Textbausteine aufgenommen werden. Der Richter hat aber immer die Wahl, seine Entscheidungen zu "personalisieren", indem er die Formulare nach seinen Wünschen anpaßt.

In der Strafgerichtsbarkeit wird vor allem an den *Tribunaux de Grande Instance* umfassend EDV eingesetzt. Die Verwaltung der Strafsachen ist Gegenstand von drei Anwendungen, die auf verschiedenen Betriebssystemen realisiert sind und unterschiedliche Hardware voraussetzen. Keine der bestehenden Anwendungen gewährleistet im Moment allerdings eine automatisierte Steuerung des vollständigen Ablaufs der Verfahren. Die neue *Nouvelle chaîne pénale* sollte nach dem EDV-Leitplan bis Anfang 1991 entwickelt sein und experimentell in dem TGI von *Pentaise*, den Gerichten der Pariser Region eingesetzt werden und danach schließlich (ab dem 2. Drittel 1992) in ganz Frankreich Verbreitung finden. Bis heute ist diese Anwendung allerdings noch nicht aus diesem Versuchsstadium hinausgetreten, da sie erst Mitte 1992 nach Konsultierung und Mitarbeit der Fa. BULL fertig gestellt werden konnte. Die Anwendung *Nouvelle chaîne pénale* ist für eine auf dem Betriebssystem UNIX basierende Rechnerarchitektur vorgesehen. Die Benutzeroberfläche ist grafisch orientiert, MS-Windows-ähnlich aufgebaut und berücksichtigt in der Struktur die SAA-Normen. Die *Nouvelle chaîne pénale* ermöglicht folgende Grundfunktionen:

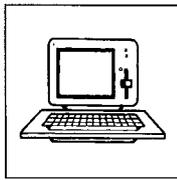
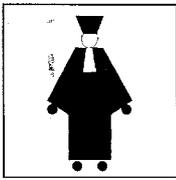
- Führung und Verwaltung aller Stadien des Strafverfahrens;
- Entscheidungsfindungsunterstützung für Richter und Staatsanwälte (durch Nachschlagewerke) und Übersichtsfunktionen zu dem Stand eines Verfahrens;
- Kommunikationsfunktionen mit anderen Anwendungen des Informationssystems des Justizministeriums, sowie beteiligten Berufsgruppen außerhalb der Justizbehörden (z. B. Anwälten, Notare, Hussiers).

Noch Anfang 1988 verfügten weniger als 9 Prozent der Gerichte über ein EDV-System für die Verwaltung von Zivilsachen. Trotzdem steht inzwischen eine große Anzahl von Produkten zur Verfügung, die vor allem von privaten Unternehmen für Gerichte bis zu mittlerer Größenordnung realisiert wurden. Der stark repetitive Charakter der Tätigkeiten in den Geschäftsstellen begünstigte die Entwicklung einiger Anwendungen des Justizministeriums. So sind einige Programme gleicher Art entstanden, die wiederum auf verschiedenen Betriebssystemen und unterschiedlicher Hardware basieren. Die Anwendungen des Justizministeriums werden selbst im *Schéma Directeur* als bedingt bzw. nicht mehr anwendbar beurteilt. Die Verschiedenheit der Produkte hat sich als teuer in der Pflege und Ausbildung erwiesen und verpflichtete zur getrennten Weiterentwicklung jeder Anwendung. Deshalb ist die Entwicklung von drei dieser vier Anwendungen, die auch nicht zur Zufriedenheit der Benutzer ausfielen, eingestellt worden. Mit der *Nouvelle chaîne civile* ist ein komplettes UNIX-System vorgesehen, das basierend auf einer grafischen Benutzeroberfläche die Verfahrensbearbeitung bis zur Archivierung weitgehend automatisiert durchführt und dabei die elektronische Kommunikation mit den sogenannten "Hilfskräften der Justiz" zuläßt. So kann durch den zunehmenden EDV-Einsatz in den Anwaltskanzleien Akteneinsicht einfach und schnell gewährt werden. Erst Mitte 1992 ist diese Anwendung fertiggestellt worden, deshalb befindet sie sich noch immer an den Gerichten von *Amien*, *Bordeaux* und *Bourges* in der Testphase, bevor sie an den ca. 3.200 Arbeitsplätzen in den restlichen *Tribunaux de Grande Instances* eingesetzt werden wird. Dies war ursprünglich schon für letztes Jahr geplant.

EDV-Abläufe

*Strafgerichtsbarkeit:
Nouvelle chaîne pénale*

*Zivilgerichtsbarkeit:
Nouvelle chaîne civile*



Die neue Version der *Nouvelle chaîne civile*

Integriert:
Elektronische Kommunikation
Anwalt-Gericht

Produktempfehlungen und
Kontinuitätsprobleme

EDIJUSTICE

Die neue Version deckt drei Einsatzgebiete mit folgenden Funktionen ab:

1. Aufnahme und Verwaltung der Zivilsachen, einschließlich elektronischer Kommunikation zwischen Gerichtspräsident und zuständigem Richter (dies ergibt sich aus weitergehenden Aufgaben des Präsidenten), elektronischer Kommunikation mit den Anwälten unter Abschaffung der Untersuchungssitzungen, Verwaltung der Sitzungsplanung und der Ergebnisse der Sitzungen, Verfassen der Verfügungen, Mitteilungen und Urteile, Archivierung, Erstellen der nationalen und lokalen Statistiken;
2. Verwaltung der Expertisen im Untersuchungsverfahren;
3. Verwaltung der Anträge auf Gerichtskostenhilfe (*Aide juridictionnelle*).

Es bleibt abzuwarten, ob dieses Programm die große Anzahl der Produkte privater Anbieter vom Markt verdrängen kann. In jedem Fall handelt es sich hierbei das umfangreichste Programm, das auch bezüglich Dokumentation, Datensicherheit und Support vielversprechender wirkt. Gegenüber den Anwendungen privater Unternehmen bietet die *Nouvelle chaîne civile* weitreichendere Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit Anwälten. Die auch von einigen kommerziellen Anwendungen angebotenen telematischen Funktionen beziehen sich alleine auf die Übermittlung von Schriftstücken und freier Mitteilungen, die in den jeweiligen EDV-Systeme aufgenommen und ausgedruckt, aber nicht weiter verarbeitet werden können.

Bezüglich der Anwendungen, die lokal über private Unternehmen angeschafft werden, hat das Ministerium eine Reihe von Empfehlungen zu der Auswahl der Produkte ausgesprochen. Eine gewisse Gefahr ist aber auf jeden Fall mit der Anschaffung kommerzieller Produkte verbunden: Bei einem Vergleich der 10 Produkte für Zivilsachen, die von den Anbietern bei einem Vorführungstermin an der Schule *Ecole Nationale des Greffes* im Februar vergangenen Jahres vorgestellt wurden fiel auf, daß es sich bei den Anbietern ausnahmslos um kleinere Firmen handelt, mit ein bis vier Mitarbeitern. Eine dieser Firmen (EPSILOR) hat bereits ihre Tätigkeit eingestellt, ein Support für deren alte Produkte wird nicht mehr gewährleistet. Ferner bleibt zu fragen, ob solche Firmen die erforderliche Datensicherheit garantieren können, da spezielle Kenntnisse zur Behandlung der Daten bei der Programmierung zu beachten sind. Es wurde von einem Produkt berichtet, das nicht mehr als 1.000 Datensätze verwalten konnte. Das Gericht, das dieses Produkt benutzte, hatte keine Möglichkeit mehr, die bestehenden Daten zu bearbeiten, weil die Anwendung den Zugriff auf diese "verweigerte". Oft liegen die Daten (entsprechend der Empfehlungen hinsichtlich des Datenschutzes) in chiffrierter Form vor und können bei Pannen nur von dem Programmierer dechiffriert werden. Außerdem ist der Produkterwerb in keinem Fall mit dem Erwerb des Quellcodes verbunden, es besteht somit eine große Abhängigkeit gegenüber dem Hersteller. Auf jeden Fall müssen aber sämtliche Produkte dem Justizministerium zur Begutachtung vorgelegt werden, die Risiken sind somit eingeschränkt (Abb. 1).

Interessant sind die Vorstellungen des Leitplanes bezüglich der elektronischen Kommunikation zwischen den Anwendungen und den Gerichten. Über zehn regionale Rechenzentren, sogenannte "*Centres de production régionaux*", sollen die ca. 300 Gerichte untereinander verbunden werden, so daß ein Austausch von Daten bzw. Akten problemlos erfolgen kann. Zwei derartige Zentren existieren bereits in *Nantes* und *Versailles*, wovon das eine das zentrale Strafregister beherbergt. Auf den optimalen Datenaustausch soll im Rahmen des Projektes *EDIJUSTICE* (*Echange de Données Informatisées propre à la JUSTICE*) hingearbeitet werden. Mit der Realisierung der Teilprojekte und der Umsetzung in der Justiz könnte ein erheblicher Teil der in einem Gericht anfallenden Korrespondenz elektronisch abgewickelt und damit der Aufwand an Zeit und Kosten verringert werden. Durch die schnelle Übermittlung der Schriftsätze muß dies zwangsläufig auch seine Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren haben und zu einer Steigerung der Kapazität der Gerichte beitragen. Die Ergebnisse einzelner Projekte sind bereits in die vorgestellten Anwendungen für Zivil- und Strafsachen integriert.

Allgemeine Funktion der Kommunikationsarchitektur

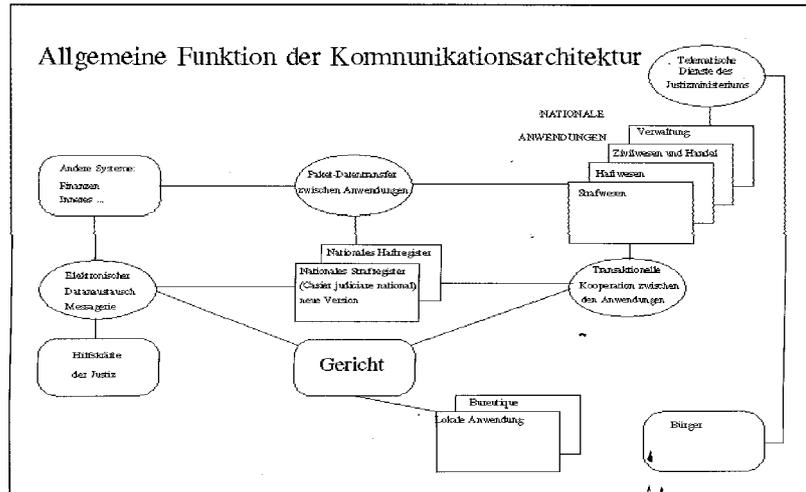


Abb. 1:
Der Kommunikationsverbund der
Gerichts-EDV